

Kultivierung von Ödland- und Moorflächen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung,

Wiedernutzbarmachung von Bergbauflächen,

die Bodenfruchtbarkeit ständig zu erhöhen, um dadurch die Brutto- und Marktproduktion zu steigern und die immer vollkommene Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln und der Industrie mit landwirtschaftlichen Rohstoffen aus eigenem Aufkommen zu sichern.

(2) Die Meliorationsgenossenschaft baut sich auf der Grundlage des jeweiligen Wassereinzugsgebietes, unter Beachtung natürlicher Grenzen, auf...c örtliche Abgrenzung der einzelnen Mitgliederbereiche innerhalb des Bereiches der Meliorationsgenossenschaft wird kartenmäßig festgestellt und ist dem Statut als Anlage beigelegt.

Die Meliorationsgenossenschaft hat folgende Hauptaufgaben:

- a) Instandsetzung und Unterhaltung (ohne Generalreparatur) aller im Wassereinzugsbereich liegenden Meliorationsanlagen sowie Planung und Koordinierung aller Meliorationsvorhaben auf der Grundlage der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne;
- b) Mitarbeit bei der Planung der Unterhaltungsarbeiten sowie der Generalreparaturen und des Neubaus an staatlichen Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Einzugsgebiet sowie Koordinierung der Meliorationen mit den örtlichen Staatsorganen und den angrenzenden Meliorationsgenossenschaften;
- c) Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Durchführung von Folgemaßnahmen auf meliorierten Flächen (die Durchführung periodisch wiederkehrender Aufgaben wird in der Arbeitsordnung sowie im Betriebsplan beschlossen);
- d) Vertretung der Forderungen der in Abwassergebieten gelegenen Mitglieder gegenüber den Abwasserlieferanten;
- e) Vertretung ihrer Mitglieder in Schaukommissionen sowie in Stau- und Schöpfwerks-Beiräten;
- f) Anlage und Betrieb von Bewässerungseinrichtungen sowie Koordinierung der Bewässerungspläne der einzelnen Betriebe;
- g) ständige Kontrolle und Instandhaltung aller Dränausmündungen und Durchlässe;
- h) Vertragsabschluß mit bauausführenden Betrieben und Bauleitung über den Neubau, Ausbau und die Generalreparatur von Binnenentwässerungsanlagen und Wirtschaftswegen im Auftrag des einzelnen Mitgliedes;
- i) Beratung und Anleitung ihrer Mitglieder bei der Festlegung geeigneter Meliorationsmaßnahmen (Grünlandumbruch, Gesundkalkung, Volldüngung), die eine schnelle Verbesserung der Struktur des Bodens und der Zusammensetzung des Pflanzenbestandes zur Folge haben;
- j) Unterhaltung von Weideeinrichtungen;

k) technische und pflanzliche Maßnahmen zur Verhinderung und Behebung von klimatischen Schäden, wie Erosionsschutzmaßnahmen, Kleinklimaverbesserungen und Bestandspflege flurschützender Gehölze (außer rein landwirtschaftlichen Maßnahmen);

1) Auswertung der Meliorationsgrundlagenerhebung und laufende Vervollständigung des Meliorationskatasters, der Standortkartierungen und Standortbeurteilungen und Nährstoffkarten.

2. Die Meliorationsgenossenschaft verwirklicht die vorstehenden Aufgaben durch:

- a) Bildung einer Produktionsabteilung, die nach einem beständigen Betriebsplan die notwendigen Meliorationsarbeiten, die von den Beteiligten nicht selbst durchgeführt werden, ausführt;
- b) Planung, Koordinierung und Kontrolle aller Meliorationsmaßnahmen, welche die Beteiligten mit eigenen Mitteln und Arbeitskräften auf ihren Flächen durchführen;
- c) Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen bei der Organisation von Arbeiten durch Nutznießer von Meliorationseinrichtungen, die nicht Mitglied der Meliorationsgenossenschaft sind;
- d) Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen bei der Mobilisierung der Landbevölkerung zur Unterstützung der Meliorationsmaßnahmen durch Einsätze im NAW usw.

III.

Mitgliedschaft

3. (1) Zur Koordinierung und gemeinsamen Durchführung der Meliorationsmaßnahmen werden die im Einzugsbereich liegenden sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues Mitglied der Meliorationsgenossenschaft. Ihr gehören an:

.....
.....

(2) Im Einzugsbereich liegende individuell genutzte Grünlandflächen in LPG Typ I und II gehören zum Meliorationsgebiet. Die LPG entrichten die damit zusammenhängenden finanziellen Verpflichtungen nach den Grundsätzen des Statuts und der Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlung der Meliorationsgenossenschaft.

Die LPG legen in eigener Zuständigkeit die von ihren einzelnen Mitgliedern für diese Flächen zu erbringenden Leistungen (Geld-, Sach- und Arbeitsleistung) fest.

(3) Sonstige im Einzugsbereich der Meliorationsgenossenschaft liegenden Flächen von Grundstücksbesitzern (insbesondere Kleingärtner, Bewirtschafter nicht ablieferungspflichtiger Flächen bis 1 ha, Nutzer von Korbweidenanlagen, Fischwirtschaften, die über Meliorationsanlagen auf ihrem Gelände verfügen usw.), die Nutznießer der Meliorationen sind, gehören zum Meliorationsgebiet und werden